

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Marktgemeinderates
vom 28.04.2020

öffentlich

Lfd.

Nr. Vortrag/Beratung/Beschluss

TOP 4 „Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Entwicklungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB für den Ortsteil Mietenkam; Erlass einer Änderungssatzung anstelle eines Neuerlasses (vgl. Marktgemeinderatsbeschluss Nr. 7 vom 28.01.2020)“

Der 1. Bürgermeister erinnerte an die Beratung und Beschlussfassung im Marktgemeinderat vom 28.01.2020, in der auf Antrag des Planungsbüros Wimmer eine Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Mietenkam hinsichtlich der Festsetzungen der Wandhöhen erfolgte. Zur Klarstellung und Verdeutlichung wurde damals keine Änderungssatzung erlassen, sondern die bisherige Satzung aufgehoben und neu erlassen.

Nach Vorlage des Vorganges bei der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Traunstein wurde von Kreisbaumeister Seeholzer empfohlen, aufgrund der wesentlichen Verfahrensvereinfachung nur eine Änderungssatzung zu erlassen.

Nach kurzer Aussprache erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderatsbeschluss Nr. 7 vom 28.01.2020 wird aufgehoben.

Zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mietenkam erlässt der Markt Grassau gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Entwicklungssatzung) für den Ortsteil "GRASSAU - MIETENKAM", Markt Grassau - Landkreis Traunstein

§ 1 Änderungen

§ 3 - Festsetzungen - erhält folgende Fassung:

Im Geltungsbereich werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Für die östliche Randbebauung im Geltungsbereich dieser Satzung ist eine seitliche Wandhöhe von max. 4,80 m zulässig. In diesem Falle darf gem. § 7 der örtlichen Gestaltungssatzung das Höchstmaß der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens maximal 60 cm über fertigem Straßenniveau betragen.

Eine Erhöhung der seitlichen Wandhöhe auf maximal 5,40 m ab Oberkante fertigem Straßenniveau ist zulässig, sofern im Gegenzug die Ausnutzungshöhe des § 7 der örtlichen Gestaltungssatzung entsprechend verringert wird.

2. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein 5,0 m breiter Streifen als Randeingrünung mit heimischen Laubgehölzen anzulegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT GRASSAU - SG 30 / ha.

Grassau,
Jantke
1. Bürgermeister

Hinweise:

Im Satzungsbereich ist mit hohem Grundwasserstand zu rechnen, der über Kellerbodenniveau liegt. Für unterirdische Bauteile sind deshalb entsprechende bauliche Vorkehrungen erforderlich.

Der Geltungsbereich liegt im eingedeichten Gebiet der Tiroler Achen. Die Hochwasserschutzdeiche und -mauern an der Tiroler Achen sind für ein 100-jähriges Hochwasserereignis (HQ100) bemessen. Bei darüberhinausgehenden Hochwasserereignissen oder bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen kann das betreffende Baugebiet überflutet werden.

Nachdem bei Starkregenereignissen grundsätzlich Überflutungsgefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser besteht, wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen. § 37 WHG ist einzuhalten.

Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen.

Aufgrund der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen nicht auszuschließen und zu dulden.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

Für: 21

Gegen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Markt Grassau, den 30.04.2020


Enzmann, Geschäftsleiter

